

Wichtige Hinweise beim Umgang und Arbeiten mit asbesthaltigen Materialien im privaten Bereich

Geht es um andere Produkte, die Asbest enthalten können, also Putze, Klebstoffe, Wandfarben, Fliesenkleber oder auch Fensterdichtungen, ist Vorsicht geboten. Pauschal können alle derartigen Produkte Asbest enthalten, wenn sie sich in Gebäuden befinden, die vor 1993 erbaut wurden. Weitere Informationen bietet der Beitrag Asbest: [Die unsichtbare Gefahr auf der Baustelle](#).

Wann dürfen Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten an asbesthaltigen Materialien durch Privatpersonen durchgeführt werden?

An **fest gebundenen Asbestprodukten**, wie asbesthaltigen Dachplatten auf Gartenlauben oder Außenwandbekleidungen, dürfen Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten **grundsätzlich auch von Privatpersonen** durchgeführt werden. Dazu gehören ebene und gewellte Asbestzement-Platten, Kanal- und Druckrohre, Lüftungsrohre, aber auch Flex-Fußbodenplatten, Fensterbänke, Bitumenkleber, Magnesitfußböden, Blumenkästen.

Von diesen fest gebundenen Asbestprodukten geht in der Regel keine Gefahr aus, allerdings können bei unsachgemäßem Umgang lungengängige Asbestfasern freigesetzt werden.

Allerdings verfügen Privatpersonen in der Regel nicht über eine ausreichende Sachkunde im Umgang mit Asbest, um den hohen Anforderungen zur Minimierung von Faserfreisetzungen und -verschleppung zu entsprechen! Ebenfalls fehlt es in den meisten Fällen an technischem Equipment, insbesondere H-Sauger mit Asbestzulassung, um unter den Platten befindliche Holzrahmen abzusaugen sowie an dem Wissen zu fachgerechten Entsorgungsvorgaben. Auch im Sinne des Drittschutzes sollte daher für Arbeiten an asbesthaltigen Materialien stets ein erfahrendes asbestsachkundiges Unternehmen beauftragt werden, um sicherzustellen, dass möglichst keine gesundheitsgefährdenden Asbestfasern freigesetzt und strafrechtliche Konsequenzen vermieden werden.

An **schwach gebundenen Asbestprodukten** dürfen Privatpersonen **keine** Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten durchführen, diese dürfen ausschließlich durch behördlich zugelassene Fachbetriebe zur Durchführung dieser Arbeiten vorgenommen werden!

Dazu gehören auch Nachtspeicheröfen.

Welche Tätigkeiten an Asbestplatten und asbesthaltigen Materialien sind **streng verboten**?

- Arbeiten, die zu einem Abtrag der Oberfläche von Asbestprodukten führen. Ausnahme: emissionsarme, behördlich und berufsgenossenschaftlich anerkannte Verfahren.
- Reinigung mit Arbeitsmitteln wie Hochdruckreinigern, Drahtbürsten, harten Borstenbesen, Strahlmaschinen, Schleifen oder Bohren.
- Überdeckungs-, Überbauungs- und Aufständearbeiten an Asbestzementdächern und -wandverkleidungen, eingeschlossen das Anbringen von Photovoltaik- und Thermosolaranlagen auf Asbestzementdächern.
- Reinigungs- oder Beschichtungsarbeiten an unbeschichteten Asbestzementdächern und -wandverkleidungen, auch dann, wenn bei ursprünglich beschichteten Bedachungen die Beschichtung zum Beispiel witterungsbedingt abgetragen wurde.
- Zerbrechen, Zersägen, Flexen, Werfen von Asbestprodukten, Wiederverwendung ausgebauter asbesthaltiger Materialien, Inverkehrbringen und Lagern von Asbestprodukten.

Asbest ist krebserzeugend!

Asbestplatten: Was ist zu beachten, wenn private Arbeiten durchgeführt werden sollen?

Werden ASI-Arbeiten an asbesthaltigen Bauteilen durch Privatpersonen eigeninitiativ durchgeführt sind im privaten Bereich ebenso effiziente Schutzmaßnahmen nach der TRGS 519 zu treffen wie bei gewerblichen Arbeiten. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Nachbarschaft sollte rechtzeitig und angemessen über die bevorstehenden Arbeiten informiert werden.
- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass alle Fenster und Türen in der Umgebung des Arbeitsbereichs geschlossen sind.
- Der Arbeitsbereich beziehungsweise die direkte Umgebung ist ausreichend abzuschotten und zu schützen, zum Beispiel durch Bauzaun, befestigte Folien und Planen, Warnschilder, Betretungsverbote.
- Es sollte eine geeignete persönliche Schutzausrüstung getragen werden (P2 Maske, Einmalanzug: Kat 3 Typ 5+6, Sicherheitsschuhe).
- Unbeschichtete Asbestzementprodukte sind vor dem Abtragen oder Ausbauen mit staubbindenden Mitteln, insbesondere entspanntem Wasser, zu befeuchten und bis zum staubdichten Verpacken ständig feucht zu halten.
- Die Arbeiten sollten möglichst per Hand durchgeführt werden, im Bedarfsfall dürfen nur langsam laufende Maschinen mit Absaugvorrichtung verwendet werden.
- Anfallender Staub, auch auf Flächen der Unterkonstruktion, ist an der Entstehungsstelle abzusaugen, zum Beispiel mit zugelassenen und mängelfreien Industriestaubsauger Klasse H mit Asbestzulassung oder durch feuchtes Abwischen sorgfältig zu reinigen.

- Die Erzeugung von Bruchstücken ist zu minimieren; Bruchstücke sind durch Planen aufzufangen.
- Zwischengelagerte Materialien sind auf der Baustelle komplett staubdicht zu verpacken bzw. abzudecken.
- Nach Arbeiten an Dächern sind Dachrinnen zu reinigen und anschließend zu spülen. Das Spülwasser ist wie Abwasser über die Kanalisation zu entsorgen.
- Asbesthaltiges Material ist durch den Erzeuger zeitnah mit reißfesten gekennzeichneten Big-Bags mit Aufschrift ASBEST zu verpacken (Unter Beachtung der Annahmebedingungen im Entsorgungszentrum „Alte Schanze“) und kann über das Entsorgungszentrum entsorgt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A.V.E. Eigenbetrieb